

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Siebte Satzung
zur Änderung der Grundordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2016**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-51.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juni 2007 (http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-54.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2015 (http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2015/2015-45.pdf), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte „sich in der Promotionsphase befindet“ durch die Worte „über einen Universitätsabschluss verfügt“ ersetzt.
2. § 33 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 33

Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) ¹Dem Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Art. 36 BayHSchG gehören die jeweiligen Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der folgenden Gremien an:

1. Senat,
2. Fakultätsräte,
3. Ständige Kommission für Lehre und Studierende,
4. Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
5. Akademischer Beirat der Universitätsbibliothek,
6. Beirat für Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Beirat) des Rechenzentrums,
7. Akademischer Beirat des Bamberger Zentrums für Lehrerbildung,
8. Zentrale Studienzuschkusskommission.

²Soweit die Universität weitere Zentrale Einrichtungen im Sinne von § 51 oder Kommissionen und Ausschüsse nach § 24 und § 25 schafft oder bei bestehenden

Zentralen Einrichtungen oder Kommissionen und Ausschüssen eine Gruppenvertretung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen neu einführt, so gehören auch die jeweiligen Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen aus diesen Gremien dem Konvent an.

- (2) Darüber hinaus gehören dem Konvent die folgenden wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an:
 1. die gemäß den Richtlinien der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Verfahrensweise der Kommission zur Konfliktlösung an wissenschaftlichen Arbeitsplätzen von der Universitätsleitung aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestellten Konfliktbeauftragten;
 2. die Vertreter und Vertreterinnen der Lektoren und Lektorinnen in den Gremien des Sprachenzentrums;
 3. eine aus dem Kreis der Frauenbeauftragten der Universität und der Fakultäten entsandte Vertreterin, soweit diese der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zugehörig ist;
 4. die aus den Wahlen zu Senat und Fakultätsräten hervorgegangenen jeweils ersten Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- (3) ¹Der Konvent vertritt die Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. ²Er hat das Vorschlags- bzw. Benennungsrecht für die Vertreter und Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Zentralen Einrichtungen der Universität nach § 51, den Kommissionen und Ausschüssen nach § 24 und § 25, in der Zentralen Studienzuschkusskommission sowie der Kommission zur Konfliktlösung an wissenschaftlichen Arbeitsplätzen.
- (4) ¹Für die Wahl des Sprechers oder der Sprecherin und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin gelten die Bestimmungen des § 35 über die Wahl des bzw. der Vorsitzenden und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin des studentischen Konvents entsprechend. ²Für die Ermittlung der Beschlussfähigkeit entsprechend § 35 Abs. 4 Satz 1 werden der Zahl der anwesenden Mitglieder die schriftlich vorliegenden Stimmrechtsübertragungen hinzugezählt.
- (5) Der Konvent kann sich eine Geschäftsordnung geben.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Universitätsrats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juli 2016 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gemäß Artikel 13 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch Schreiben vom 16. August 2016 Nr. VII.4-H2311.BAM/1/12.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Bamberg, den 30. September 2016

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Diese Satzung wurde am 30. September 2016 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Universität bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2016.